

§ 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 7. Weinmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

B e s c h l u ß

betreffend die Kündigung der Konvention mit dem Stand Schaffhausen vom 2. Hornung 1808, wegen gegenseitiger Behandlung von Paternitätsfällen.

Der Große Rath,

nach Einsicht einer Erklärung, durch welche der Stand Schaffhausen von dem unterm 2. Hornung 1808 mit dem Stande Zürich abgeschlossenen Vertrage betreffend die Behandlung der Ehescheidungen und Vaterschaftsklagen zurücktritt,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der zwischen den beiden Ständen Zürich und Schaffhausen unterm 2. Hornung 1808 abgeschlossene Vertrag „über die Judikatur in ehegerichtlichen Fällen“ wird für aufgehoben erklärt.

2. Dieser Beschluß ist in das Amtsblatt und in die Gesesammlung aufzunehmen.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 7. Weinmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschloffen Donnerstags den 9. Weinmonat 1851.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.

B e s c h l u ß

betreffend Einführung eines neuen Gesangbuches für die evangelisch reformirte Kirche des Kantons Zürich.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
ertheilt kraft § 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 1831 betreffend die Organisation des Kirchenwesens